



Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

-Bereich Ordnung und Verkehr-

Lüneburg, 23.04.2025

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 04.05.2025

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

- Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen, in dem in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Ortsbereich, welcher den Stadtring umfasst, in der Hansestadt Lüneburg an dem folgenden Sonntag
- **04. Mai 2025, Anlässe: Der Mai schenkt der Natur den Frühling und der „Tag der Straßenmusik“ am 4. Mai lässt das Gefühl von Sommer, Sonne und Leichtigkeit wach werden. Beschwingt von melodischen Klängen lädt Lüneburg am zweiten Erlebnis-Sonntag des Jahres zum Verweilen und Zuhören, zum Genießen, Mitsingen und Tanzen ein. Die Gassen sind gefüllt mit musikalischen Darbietungen von lokalen Künstler*innen und die Innenstadt wird zu großen Bühne.**

in der Zeit von **13:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG kann die Hansestadt Lüneburg als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Lüneburg Marketing GmbH hat in Absprache mit dem Lüneburger Citymanagement e. V. (LCM) und als Bevollmächtigte des LCM e. V. für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortsbereichs für den

04. Mai 2025, Anlässe: Der Mai schenkt der Natur den Frühling und der „Tag der Straßenmusik“ am 4. Mai lässt das Gefühl von Sommer, Sonne und Leichtigkeit wach werden. Beschwingt

von melodischen Klängen lädt Lüneburg am zweiten Erlebnis-Sonntag des Jahres zum Verweilen und Zuhören, zum Genießen, Mitsingen und Tanzen ein. Die Gassen sind gefüllt mit musikalischen Darbietungen von lokalen Künstler*innen und die Innenstadt wird zu großen Bühne.

eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt und organisiert auch diese Veranstaltung.

Der 04. Mai 2025 wird der Tag „**Tag der Straßenmusik**“ sein. Die Veranstaltung „Inklusion und Vielfalt erleben in Lüneburg“ wird erstmalig durchgeführt. Dieser Erlebnis-Sonntag wird zahlreichen Lüneburgern und Besuchern der Stadt das Thema Inklusion und Barrierefreiheit weiter näherbringen, zur Sensibilisierung und mehr Verständnis beitragen. Die hiesigen Unternehmen, Organisationen und Vereine werden mit einem bunten Programm aus Informationsständen und Mitmach-Aktionen auf das Thema aufmerksam machen, Informationen und Hilfestellungen anbieten sowie beratend tätig sein.

Auf dem Marktplatz warten interessante Gespräche, Rolliparcours, E-Bike-Tandems und Jenga-Outdoor, das Paul-Gerhardt-Mobil, der Inklusionsanhänger des Kreissportbundes, die Rock- und Pop-Werkstatt und das Wortkollektiv des inklusiven Bildungszentrums DÜNE. Zusätzlich werden Mitmach-Aktionen der Mal/Kreativgruppe der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg und reichhaltigen Informationen rund um das Thema Inklusion und Vielfalt angeboten. Teilnehmer/Aussteller: ASB Kreisverband Lüneburg, AWO Lüneburg, Behindertenbeirat Stadt und Landkreis Lüneburg, Betreuungsverein Lüneburg e.V, Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew Landesverband Niedersachsen e.V, Deutscher Kinderschutzbund, Orts- und Kreisverband Lüneburg e.V, DMSG Niedersachsen, Fachstelle Inklusion des Kirchenkreises Lüneburg in St. Nicolai, FUSS e.V., HäkelHektar, Kreissportbund Lüneburg, Lebenshilfe Lüneburg-Harburg, Verein Lebenshilfe-Lüneburg, Lebensgemeinschaft Birkenhof e.V., Mein Herz lacht Selbsthilfegruppe, EUTB PädInklusiv, Parents for Future Lüneburg, Der Paritätische Lüneburg, Paul-Gerhardt-Haus u.v.m..

Neben der Musik spielt auch die Kunst eine große Rolle. Der Kunstkreis 2012, der Kunstraum Bardowick und der Kunstraum Frank laden zu einer Freiluftausstellung ein – im Glockenhof in der Unteren Schrankenstraße sowie auf dem Marktplatz. Für die passende Atmosphäre sorgt Rainer Söhl, der sowohl als Künstler als auch als Musiker beeindruckt.

Der Lüneburger Wochenmarkt/ Blumenmarkt findet parallel auf dem Marktplatz vor dem Rathaus direkt im Herzen Lüneburgs statt und ist ein wichtiger Bestandteil der Veranstaltung. In der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr können alle Besucher an über 15 Marktständen Lebensmittel und Blumen kaufen. Die Marktbesucher lassen sich immer extra etwas ganz Besonderes für ihre Kunden einfallen.

Durch die Werte der Passanten-Zählungen zum Erlebnis-Sonntag am 05.05.2024 wird mit einer Besucheranzahl von 40.000 bis 50.000 Personen gerechnet (bei einer Veranstaltungszeit von ca. fünf Stunden). Das zeigt, dass Veranstaltungen wie die zu den verkaufsoffenen Sonntagen wichtig für die Hansestadt Lüneburg sind, und, dass solche Veranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt beitragen. Da die Stadt an Sonntagen generell durch Tagessgäste und Einheimische grundsätzlich sehr gut besucht ist, ist erfahrungsgemäß mit einem erhöhten Besucherstrom zu diesen Veranstaltungen zu rechnen.

Die Veranstaltungen sowie Aktionen der Restaurants, Cafés und Bäckereien zu den Themen der verkaufsoffenen Sonntage ziehen ebenfalls zusätzliche Besucher an, so dass die Hansestadt schon in den späteren Vormittagsstunden dieser Sonntage ein erhöhtes Besucheraufkommen aufweisen wird.

Die Veranstaltungen prägen diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg, unter „www.hansestadt-lueneburg.de“, öffentlich bekannt gemacht.

Die Originalverfügung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung und Verkehr, Schießgrabenstraße 7, 21335 Lüneburg während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartner ist Herr Lauterschlag, Telefon 04131 – 309 3320 des Bereiches Ordnung und Verkehr.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 04. Mai 2025 stattfindenden Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die grundsätzlich nach § 80 Absatz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausgeschlossen. Entsprechend den Anforderungen des **§ 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO begründe** ich das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wie folgt:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil im Falle eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und die mit den Veranstaltungen verbundenen verkaufsoffenen Sonntage nicht stattfinden könnten. Damit könnten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden, die aufgrund der Aktionen in den vergangenen Jahren überörtliche Bedeutung erlangt haben und die Hansestadt Lüneburg in die Lage versetzen, sowohl den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch den vielen auswärtigen Gästen attraktive Großveranstaltungen zu bieten.

Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in dieser Größenordnung sind mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Sie bedürfen daher einer Planungssicherheit. Ein Scheitern dieser Veranstaltungen durch die grundsätzliche aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt daher im besonderen öffentlichen Interesse. In der Abwägung überwiegen hier die Interessen der teilnehmenden Gewerbetreibenden. Ihnen ist aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit eine durch eine eventuelle Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht zuzumuten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

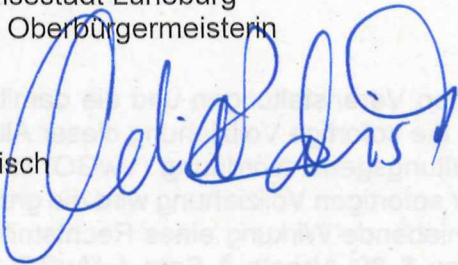
Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Erhebung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Lüneburg, den 30.04.2025

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Kalisch



Hinweise zu Arbeitszeitschutzregelungen:

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NlöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.

Anlage:

Karte des Ortsbereiches, der als Veranstaltungsfläche insgesamt festgesetzt und für welchen der verkaufsoffene Sonntag insgesamt nur zugelassen ist.

